



Weisungen der Schulleitungskonferenz zu den Maturitätsprüfungen in Bildnerischem Gestalten, Musik und Sport

Die Schulleitungskonferenz der Basellandschaftlichen Gymnasien, gestützt auf § 77 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, auf das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 16. Januar/15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) und gestützt auf die kantonale Verordnung über die Maturitätsprüfungen (SGS 643.21) §10 Abs. 5 beschliesst:

§1 Allgemein

In den Schwerpunktfächern Bildnerisches Gestalten und Musik sowie im Ergänzungsfach Sport werden mehrteilige Maturitätsprüfungen durchgeführt.

§2 Prüfungsformen

¹ Bildnerisches Gestalten

Schwerpunktfach

- mündliche Prüfung (15 Minuten): Kunstbetrachtung
- praktische Prüfung (4 Stunden): gestalterische Arbeit

Ergänzungsfach

- mündliche Prüfung (15 Minuten): Inhalt je nach Kursthema
- schriftliche Prüfung (4 Stunden) oder praktische Prüfung (gestalterische Arbeit : 4 Stunden)

² Musik

Schwerpunktfach

- mündliche Prüfung (30 Minuten): Gehörbildung, Musikgeschichte, Stilkunde
 - praktische Prüfung (30 Minuten): Vorspiel auf dem Instrument oder Sologesang
- Einzelheiten zu einer allfälligen musikalischen Begleitung werden durch die Schulleitungen der Gymnasien individuell geregelt.

Ergänzungsfach

- mündliche Prüfung (30 Minuten): Gehörbildung, Musikgeschichte, Stilkunde und weitere Kursinhalte
- schriftliche Prüfung (4 Stunden): Musikgeschichte, Stilkunde und weitere Kursinhalte

³ Sport

Ergänzungsfach

- mündliche Prüfung (15 Minuten): Sporttheorie
- praktische Prüfung:

In zwei der folgenden Bereiche werden die Leistungen bewertet:

- a Bewegungsgestaltung mit Elementen aus einer oder mehreren der Sparten Tanz, Akrobatik, Geräteturnen und Gymnastik.
- b Zwei Disziplinen aus den Sparten Leichtathletik oder Schwimmen. In einer Disziplin wird der Stil bewertet, in der anderen die Leistung gemessen.
- c In einem Schulsport-Spiel wird die Spielfähigkeit bewertet.

Die Prüfungsleitung legt auf Vorschlag der prüfenden Lehrpersonen die Einzelheiten fest.

§3 Prüfungsnoten

- ¹ Es werden zwei Prüfungsnoten gemäss §10 Absatz 5 und §18 Absatz 4 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen gesetzt. Eine Note wird für die Leistung im mündlichen Prüfungsteil erteilt; die zweite Note für diejenige im schriftlichen oder praktischen Teil.
- ² Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen gemäss Abs. 1 werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt.
- ³ Die Prüfungsnote ist der ungerundete arithmetische Mittelwert aus den beiden Prüfungsteilen.
- ⁴ Im praktischen Prüfungsteil des Ergänzungsfachs Sport werden die beiden geprüften Bereiche zu je 50% gewichtet. Das Ergebnis wird auf die nächstliegende ganze oder halbe Note gerundet. Liegt der Mittelwert genau in der Mitte zwischen einer halben und einer ganzen Note, ist er aufzurunden.

§4 Übergangsbestimmungen

Für die Maturitätsprüfungen der Jahre 2005 und 2006 gelten für die Prüfungen in den Ergänzungsfächern Musik und Bildnerisches Gestalten die Weisungen der Schulleitungskonferenz zu den Maturitätsprüfungen in Bildnerischem Gestalten, Musik und Sport vom 7.5.2002.

§5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft